

SATZUNG

der Ortsgruppe Brachelen des Eifelvereins

§ 1 Name und Sitz

Der am 17.4.1964 gegründete Verein führt den Namen "Ortsgruppe Brachelen des Eifelvereins e.V."

Die Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Eifelvereins e.V. und hat ihren Sitz in Hückelhoven-Brachelen. Sie übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der z.Zt. gültigen Satzung des Eifelvereins einschließlich des Rechtes, Konten bei Sparkassen und Banken zu eröffnen.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfaßt den Kreis Heinsberg und die Stadt Linnich.

§ 3 Zweck

Die Tätigkeit der Ortsgruppe ist darauf gerichtet, die Liebe zur Natur in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit durch Wanderungen in allen Wandergebieten, insbesondere in der Eifel, zu pflegen.

Hierzu gehören auch Wanderfahrten und Veranstaltungen, die der Förderung, der Bildung, der Kultur, des Heimatgedankens sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes dienen.

Das Wandern soll auch als Ausgleichssport zur Erhaltung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung beitragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die finanziellen Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht für satzungsgemäße Aufgaben der Ortsgruppe erfolgen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Mitglieder mit Bezug der Zeitschrift "Die Eifel" und evtl. deren Partner
- b) fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften)
- c) Ehrenmitglieder.

Über den Aufnahmeantrag der unter a) - c) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Mitglieder der Ortsgruppe sind berechtigt, alle Vergünstigungen, die der Verein den Mitgliedern gewährt, in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist bis zum 1. Oktober schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie :

- a) gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen
- b) das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Ausschlußmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest.

Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V., (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Betrag ist bis zum 31. März abzuführen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April, durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Versammlung ist insbesondere vorbehalten:

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für vier Jahre
- Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
- Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für vier Jahre.

Alle Wahlen sind geheim.

Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/ der Wanderwart/in
4 Beisitzern aus dem Personenkreis der Wanderführer/innen.

Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins.

Die Übertragung mehrerer Aufgaben auf eine Person ist statthaft. Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Über die Zusammenkünfte ist Protokoll zu führen. Die Zusammenkunft wird einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
die Genehmigung der Ausgaben
das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Grünen und der Silbernen Verdienstnadel
die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 12 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann.

Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen dem Eifelverein zu, der es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Zweckbestimmung des Eifelvereins verwenden darf.

Brachelen, den

11. Januar 1997

Kurt Thoma
Wilhelm Prebber